

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0343/11	Datum 17.08.2011
Dezernat: I	Amt 30	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	23.08.2011	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	01.09.2011	öffentlich	Beratung
Verwaltungsausschuss	02.09.2011	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	07.09.2011	öffentlich	Beratung
Theaterausschuss	16.09.2011	öffentlich	Beratung
Stadtrat	22.09.2011	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen EB TM,FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Klageverfahren Eigenbetrieb "Theater Magdeburg"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

das fristwährend beim Verwaltungsgericht eingelegte Klageverfahren gegen die Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 28.02.2011 in Form des Widerspruchsbescheides des Landesverwaltungsamtes vom 08. Juni 2011 zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „theater magdeburg“ für das Wirtschaftsjahr 2011 (Az.: 305.5.2-10210MD-07/2011) wird durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		Ja X		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA	X	NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis: Gerichtskosten 30

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2012	5000,00	11300004	54311100		5000,00
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer: Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu
JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführend Amt 30	Sachbearbeiterin Frau Kuhle	Unterschrift AL / FBL Herr Marske
---------------------	--------------------------------	--------------------------------------

Verantwortlicher Beigeordneter I	Herr Holger Platz
----------------------------------	-------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	
-----------------------------------	--

Begründung:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschloss in seiner Sitzung am 09.12.2010 (Beschluss-Nr.: 671-27(V)10) den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Theater Magdeburg“ für das Wirtschaftsjahr 2011.

Mit Verfügung vom 28.02.2011 beanstandete das Landesverwaltungsamt (LVwA) diesen Beschluss (Anlage 1) und versetzte den Eigenbetrieb „Theater Magdeburg“ in die vorläufige Haushaltsführung.

Gegen die Beanstandungsverfügung vom 28.02.2011 legte die Landeshauptstadt Magdeburg mit Schreiben vom 22.03.2011 zunächst fristwährend Widerspruch ein.

Daraufhin ordnete das LVwA am 01.04.2011 die sofortige Vollziehung der Beanstandungsverfügung an, damit auch für die Dauer des Widerspruchsverfahrens der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Theater Magdeburg“ nicht vollziehbar und die Einhaltung der vorläufigen Haushaltsführung sichergestellt bleibt.

Am 31.03.2011 beschloss der Stadtrat das „Konsolidierungskonzept Eigenbetrieb Theater Magdeburg 2011-2015“. Anschließend wurde am 13.05.2011 der Widerspruch durch die Landeshauptstadt Magdeburg begründet und ein Antrag auf Aussetzung der Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 08. Juni 2011 (Anlage 2), bei der Landeshauptstadt Magdeburg eingegangen am 20.06.2011, wurde der Widerspruch zurückgewiesen und der Antrag auf Aussetzung der Anordnung der sofortigen Vollziehung abgelehnt.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat gegen den Widerspruchsbescheid vom 8. Juni 2011 zunächst erst einmal fristwährend Klage eingelegt.

Nach § 12 Abs.1 Ziffer 1 der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes „Theater Magdeburg“ vom 10.12.2010 entscheidet im vorliegenden Fall der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Nach § 10 EigBG LSA i.V.m. § 44 Abs.3 Ziffer 22 der GO LSA entscheidet er u.a. über die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung.

Der vorliegende Rechtsstreit hat erhebliche Bedeutung für die Landeshauptstadt Magdeburg, denn die Beanstandungsverfügung vom 28. Februar 2011 und der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 08. Juni 2011 sind im Wesentlichen gegen Entscheidungen des Stadtrates zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Theater Magdeburg“ 2011 gerichtet. Das Theater befindet sich außerdem seit Wochen im Zustand der vorläufigen Haushaltsführung, was einen nachhaltigen Einschnitt in den Geschäftsbetrieb des städtischen Eigenbetriebes bedeutet.

Die Durchführung des Klageverfahrens wird aus nachfolgenden Gründen empfohlen:

Die Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 28.02. 2011 ist rechtswidrig und verletzt die Landeshauptstadt Magdeburg in ihren Rechten.

Gemäß § 136 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und Anordnungen der Gemeinde, die das Gesetz verletzen, beanstanden. Sie hat diesbezüglich eine Ermessensentscheidung zu treffen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde begründet die Beanstandungsverfügung gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg damit, dass der Beschluss der Landeshauptstadt Magdeburg über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2011 die gesetzlichen Anforderungen des § 110 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 3 GO LSA verletze.

Gemäß § 110 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 GO LSA sei der Erfolgsplan des Eigenbetriebes in Erträgen und Aufwendungen auszugleichen. Der Erfolgsplan des Eigenbetriebes für das Jahr 2011 weise jedoch einen Verlust i.H.v. 566.500 EUR aus und verstoße damit gegen die Verpflichtung des jährlichen Planausgleichs gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA.

Diese Rechtsverletzung sei auch nicht nach § 13 Abs. 5, 6 EigBG zulässig, denn die von der Landeshauptstadt Magdeburg nach dieser Vorschrift beantragte Ausnahmezulassung wäre insbesondere deshalb abzulehnen gewesen, da die eingeplante Erhöhung der Landesförderung nicht plausibel dargestellt worden sei und das Konsolidierungsprogramm der Landeshauptstadt Magdeburg nicht als tragfähig angesehen werden könne.

Die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde, im vorliegenden Fall eine Beanstandungsverfügung zu erlassen, ist ermessensfehlerhaft und kein geeignetes Mittel, den angestrebten Zweck, und zwar eine Verbesserung der Ertragslage, zu erreichen.

Mit der Beanstandung hat die Kommunalaufsichtsbehörde den Eigenbetrieb allein in den Zustand der vorläufigen Haushaltsführung versetzt, ohne umsetzbare Lösungswege aufzuzeigen, wie der Eigenbetrieb seine finanzielle Handlungs- und Leistungsfähigkeit wieder erreichen kann. Die vorläufige Haushaltsführung hat für die Betriebsführung des Eigenbetriebs jedoch bestandsgefährdende Auswirkungen. Nach den Maßgaben der vorläufigen Haushaltsführung ist es z.Z. unmöglich, auf rechtssicherem Wege das Programm der kommenden Spielzeiten 2011/2012 und 2012/2013 zu gestalten. Künstlergastverträge und ein Rechteerwerb für Produktionen der genannten Spielzeiten müssen spätestens im Jahr 2011 getätigt werden. Ohne eine stetige Repertoireerneuerung wird dem Eigenbetrieb die Basis für seinen Betriebszweck entzogen. Dies führt in der Folge zu einer Verunmöglichung des Erreichens der Planziele für die Umsatzerlöse bei weiter fortlaufenden Grundkosten.

Das Aufsichtsmittel der Beanstandung soll stets nur als ultima ratio ergriffen werden, wenn es keine geeigneten mildernden Maßnahmen zur Einhaltung der Gesetze gibt. Zuerst hat die Kommunalaufsicht durch Beratung auftretende Probleme zu beseitigen. Lösungsansätze wurden jedoch nicht gemeinsam mit der Landeshauptstadt Magdeburg gesucht, sondern vielmehr Maßnahmen durch die Kommunalaufsicht vorgeschlagen, die das Problem des unausgeglichenen Wirtschaftsplanes nur verlagern und nicht lösen.

So führt das LVwA aus, der Eigenbetrieb hätte die voraussehbar benötigten Zuschüsse in voller Höhe als sonstige betriebliche Erträge im Erfolgsplan veranschlagen sollen und damit ein ausgeglichenes Ergebnis ausweisen können.

Dies hätte jedoch im Ergebnis bedeutet, dass das Zuschussvolumen der Landeshauptstadt um 566.500 EUR hätte höher angesetzt werden müssen als im durch den Stadtrat beschlossenen Wirtschaftsplan ausgewiesen (Zuschuss LH Magdeburg 2011: 15.065.700 EUR).

Ein Vergleich des im Theatervertrag für die Landeshauptstadt Magdeburg festgelegten Zuschussvolumens für die Theater Magdeburg mit den tatsächlichen jährlichen Zahlungen bzw. geplanten Summen zeigt, dass die Landeshauptstadt bereits zwischen 1 Mio. EUR und 1,4 Mio. EUR mehr Zuschüsse zahlt als im Vertrag fixiert (Anlage 3).

Das Zuschussvolumen des Landes Sachsen-Anhalt ist hingegen durch den Theatervertrag vom 04.02.2009 bis zum 31.12.2012 auf jährlich 8.890.600 EUR festgeschrieben. Das LVwA geht demnach davon aus, dass die Lastenverteilung der öffentlichen Bezuschussung des Theaters in der Landeshauptstadt einseitig zu Lasten des Rechtsträgers zu definieren sei.

Erst im nächsten Jahr stehen neue Verhandlungen zum Theatervertrag an. Durch einen Dispens bis zum Vorliegen des neuen Vertrages hätte die Kommunalaufsicht auf jeden Fall von Aufsichtsmitteln absehen können. Denn erst mit Abschluss des neuen Vertrages stellt sich heraus, in welcher Höhe das Land den Eigenbetrieb „Theater Magdeburg“ bezuschusst und wie weiter

verfahren werden muss.

Auch aus einem weiteren Grund ist es der Landeshauptstadt Magdeburg nicht möglich, den kommunalen Zuschuss für den Eigenbetrieb nachträglich um 566.500 EUR aufzustocken. Zuschüsse in dieser Größenordnung stehen im Widerspruch zur Beauftragung der Landeshauptstadt im Zuge der Haushaltsgenehmigung 2011 durch das Landesverwaltungsamt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13.12.2010 die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes bis 2014 beschlossen (Beschluss Nr. 726-28(V)10). Unter Beschlusspunkt 3 hat der Stadtrat entschieden, dass die neuen Konsolidierungsmaßnahmen 153 bis 171 in das Haushaltskonsolidierungskonzept aufgenommen werden. Mit der HHK-Maßnahme 165 „Optimierung / Reduzierung Zuschüsse für Eigenbetriebe und Beteiligungen“ hat der Stadtrat festgelegt, dass für Eigenbetriebe mit Zuschussbedarf Konsolidierungsvorgaben erarbeitet werden sollen. Mit seiner Genehmigungsverfügung zur Haushaltssatzung 2011 vom 24.01.2011 hat das Landesverwaltungsamt die Untersetzung der HHK-Maßnahme 165 gefordert. Insofern liefe eine Aufstockung des kommunalen Zuschusses an den Eigenbetrieb dieser Beauftragung zuwider. Im Ergebnis bedeutet eine Bezuschussung des Eigenbetriebes eine Verletzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Landeshauptstadt Magdeburg.

In der Beanstandungsverfügung vom 28. Februar 2011 teilt das LVwA der Landeshauptstadt Magdeburg mit, dass die Anforderungen gemäß § 13 Abs. 6 EigBG für den Vortrag des Jahresverlustes 2011 auch nach Vorlage des Konsolidierungskonzeptes und des tabellarischen Konsolidierungsprogramms nicht erfüllt seien.

Eine dynamisierte Steigerung der Landesförderung – wie im einstimmig durch den Stadtrat beschlossenen Konsolidierungskonzept ausgewiesen – folgt der Notwendigkeit der Betriebsführung des Eigenbetriebs in der Tarifbindung des Öffentlichen Dienstes bei einem Personalkostenanteil von 80% der Gesamtaufwendungen.

Erfolgt keine dynamisierte Erhöhung der Landesförderung ab 2013 müsste entweder die Landeshauptstadt einseitig kontinuierlich ihren Zuschuss für das Theater erhöhen oder wie von der Kommunalaufsicht vorgeschlagen, ein deutlich reduziertes Theaterangebot für die Landeshauptstadt beschlossen werden (z.B. Einstellung Domplatz-Open-Air, Spartenschließung, Umwandlung Schauspielhaus zum Bespieltheater, etc.).

Angesichts der Qualitätsanforderungen, die das Land Sachsen-Anhalt für sein landeshauptstädtisches Theater bereits im laufenden Theatervertrag formuliert hat („überregionale, landesweite Ausstrahlung“), kommen Spartenschließungen für die Landeshauptstadt jedoch nicht in Betracht. Im Gegenteil, die Landeshauptstadt hat in der Vergangenheit umfängliche Strukturreformen vollzogen. Es wäre eine fehlgehende Annahme, das Theater könne bei weiteren strukturellen Einschnitten konkurrenzfähig bleiben und den Auftrag aus dem bisherigen Theatervertrag weiterhin erfüllen.

Der Vorwurf der Kommunalaufsicht, dass das Konsolidierungskonzept keine Eigenbeiträge der Landeshauptstadt zur Konsolidierung enthalte, entspricht nicht den Tatsachen. Durch die Strukturreformen der Vergangenheit wurde das „Pflichtenheft“ auf Seiten der Landeshauptstadt im Vorgriff bereits vollständig abgearbeitet. Vielmehr ist eine dynamisierte Erhöhung der Landesförderung ab 2013 zu fordern. Zum jetzigen Zeitpunkt entfaltet die Beanstandungsverfügung keine positive Wirkung, sondern führt zur Verschlechterung der Lage.

Die Erfolgsaussichten des Klageverfahrens müssen als offen eingeschätzt werden. Trotz des hohen Prozessrisikos wird die Durchführung des Klageverfahrens empfohlen, auch um ein Signal im politischen Raum zu setzen.

Anlagen:

Anlage 1: Beanstandungsverfügung vom 28. Februar 2011

Anlage 2: Widerspruchsbescheid vom 08. Juni 2011

Anlage 3: Zuschusszahlungen im Theatervertragszeitraum 2009 - 2012